

## Statuten

### Rechtsform, Zweck und Sitz

#### Art. 1

Unter dem Namen *Association Zurichoise des Professeurs de Français* besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### Art. 2

Der Zweck des Vereins:

- Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Französisch und Französischunterrichts in der Deutschschweiz
- Ansprechgruppe für Französischlehrpersonen, Fachschaften, Schulleitungen, Verbände, Öffentlichkeit
- Förderung des fachlichen Austauschs und der fachlichen Zusammenarbeit
- Koordination von Stellungnahmen (zu Handen von Öffentlichkeit, Eltern, Schulleitungen, anderen Verbänden)
- Sammeln und Weiterleiten von Informationen bezüglich der Arbeit und Arbeitsbedingungen von Sprachlehrpersonen und insbesondere von Französischlehrpersonen

#### Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Zürich.

Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

### Organisation

#### Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- Revisor/-innen

#### Art. 5

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus Jahresbeiträgen der Mitglieder und gegebenenfalls von anderen Institutionen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Mitgliedschaft

#### Art. 6

Als Mitglieder können aufgenommen werden:

- a. Französischlehrpersonen aller Schulstufen und Schultypen (Volksschule, Maturitätsschulen, Berufsschulen, Erwachsenenbildung), welche in der Deutschschweiz Französisch als Fremdsprache unterrichten
- b. Studierende und weitere interessierte Personen

#### Art. 7

Die Mitgliedschaft besteht aus Einzelmitgliedern und Kollektivmitgliedern (Institutionen und Vereinigungen, welche im Französischunterricht oder der Pflege der französischen Sprache und Kultur aktiv sind).

#### Art. 8

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen den Vorstandsbeschluss kann innerhalb von 30 Tagen nach der Mitgliederversammlung rekurriert werden.

#### Art. 9

Mitglieder, die dem Verein nicht mehr angehören wollen, haben dem Vorstand auf Ende des Geschäftsjahres (d.h. am Ende des Kalenderjahrs) schriftlich den Austritt zu erklären. Die Mitglieder verpflichten sich, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Für Studierende besteht die Möglichkeit zur Mitgliedschaft zu einem reduzierten Tarif. Wenn zwei Jahresbeiträge nicht bezahlt worden sind, erlischt die Mitgliedschaft. Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Den Betroffenen steht das Rekursrecht innerhalb von 30 Tagen zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

### Organe

#### Art. 10

##### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Verbandes. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Eine Einberufung erfolgt weiter, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Der Vorstand verschickt die Traktandenliste spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung. Anträge, die traktandiert werden sollen, sind dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form einzureichen.

In die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen insbesondere:

- a. Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten
- b. Wahl des Vorstandes
- c. Wahl der Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren
- d. Genehmigung des Protokolls
- e. Genehmigung des Jahresberichtes
- f. Festlegung der Mitgliederbeiträge
- g. Genehmigung der Rechnung und des Budgets für das folgende Geschäftsjahr
- h. Kollektive Mitgliedschaft, Aufnahme von Organisationen bzw. die Beteiligung an Organisationen
- i. Änderung der Statuten

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident. Stimmenthaltungen werden nicht zum einfachen Mehr gezählt. Statutenänderungen und Auflösung des Verbandes bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

#### Art. 11

##### **Vorstand**

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlung vor, setzt Kommissionen ein, koordiniert die Arbeit der Arbeitsgruppen und veranlasst Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen.

Für Beschlussfähigkeit müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein. Abstimmungen im Konsultativverfahren sind schriftlich möglich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Stichentscheid des/der Präsident/-in.

Das Zeichnungsrecht des Vorstandes wird kollektiv und mindestens zu zweit mit dem/der Präsident/-in vertreten. Bis zu 2'000.- Franken entscheidet der Vorstand selber über Ausgaben.

#### Art. 12

##### **Revisionsstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus 1 bis 2 Rechnungsrevisor/-innen. Sie werden für 1 Jahr gewählt. Es besteht keine Amtsdauerbeschränkung. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Hauptversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Hauptversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

### **Arbeitsgruppen und Kommissionen**

Art. 13

Die Arbeitsgruppen werden durch die Initiative der Mitglieder gebildet und von der Mitgliederversammlung eingesetzt.

Die Arbeitsgruppen organisieren sich selbst und bestimmen eine Referenzperson, die den Vorstand regelmässig über die Aktivitäten informiert.

### **Auflösung**

Art. 14

Die Auflösung des Vereins kann unter Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Wird der Verband aufgelöst, beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung des allfällig vorhandenen Vermögens.

### **Inkrafttreten**

Art. 15

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die an der Gründungsversammlung vom 1. Februar 2017 in Zürich anwesenden Personen in Kraft.

Die untenstehenden Personen waren an der Gründungsversammlung der AZPF am 1. Februar 2017 in Zürich anwesend und haben die an diesem Tag beschlossenen Statuten gutgeheissen. Sie sind deshalb Gründungsmitglieder der AZPF:

Vorname, Name, Wohnort:

Unterschrift: